



# FAQ

## Zusatzfragen Info-Veranstaltungen Rahmenbedingungen und Zulassung

### Weiterbildung Englisch für die Primarstufe

Ausgabe April 2009

#### 1. Wie sieht die Kostenaufteilung für eine Lehrperson aus, die nicht im Kontingent ist?

Der Kanton übernimmt keine Kosten für Teilnehmende ausserhalb des Kontingents, bietet aber die Teilnahme zu Selbstkosten an. Die Kosten für Kurs, Spesen, Lehrmittel und Prüfungen sind von der Lehrperson oder von der Schulträgerschaft zu übernehmen. Es besteht kein Anspruch auf Stellvertretung bzw. Entlastung. Sehen Sie dazu im Einzelnen die Informationsbroschüre, S. 7.

#### 2. In Bezug auf einen Stellenwechsel in einen anderen Kanton stellt sich die Frage, warum nach Ausbildungsabschluss ein kantonaler und nicht ein schweizerischer Fähigkeitsausweis ausgestellt wird?

Ein schweizerischer Fähigkeitsausweis existiert nicht. Es gibt lediglich die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen gemäss interkantonalen Vereinbarungen. Eine entsprechende Richtlinie für die Anerkennung im Bereiche Englischunterricht auf Primarstufe besteht zur Zeit noch nicht. Die Weiterbildung Englisch wurde im Kanton Graubünden so angelegt, dass sie den künftigen Richtlinien für die interkantonale Anerkennung von Lehrbefähigungen entspricht.

#### 3. Wie ist die Stellvertretung bei einer Teilzeitanstellung (50%-Stelle) geregelt?

Der Anspruch auf Stellvertretung stellt auf die absolvierten Weiterbildungselemente ab und ist unabhängig vom Anstellungsgrad der Lehrperson:

- Sprachkompetenzausbildung: 10 Tage Stellvertretungsanspruch pro absolvierte Stufe ab A2 (maximal 30 Tage)
- Methodenkompetenz: 10 Tage
- Kulturkompetenz: 7.5 Tage

Auch eine Lehrperson mit einer Teilzeitanstellung hat beispielsweise Anspruch auf 7.5 Tage Stellvertretung, wenn sie den Weiterbildungsteil Kulturkompetenz absolviert.

#### 4. Der Stellvertretungsanspruch kann auch mit Entlastungslektionen eingelöst werden. Wie viele Entlastungslektionen pro Woche können beansprucht werden?

Wie viele Entlastungslektionen beansprucht werden können, hängt von den absolvierten Weiterbildungselementen ab (siehe vorstehende Frage). Rechnet man den Anspruch auf einen Stellvertretungstag in Entlastungslektionen um, so entspricht ein Stellvertretungstag 6 Entlastungslektionen bzw. ein halber Tag 3 Entlastungslektionen.

Eine Lehrperson (innerhalb des Kontingents) hat beispielsweise für die Absolvierung des Weiterbildungselements „Methodenkompetenz“ Anspruch auf 10 Tage Stellvertretung bzw. 60 Entlastungslektionen.

Im Rahmen dieser Weiterbildung gilt dieser Stellvertretungsanspruch im Sinne einer Entlastung. Wie der Stellvertreteranspruch eingelöst wird, ist zwischen der Lehrperson und der Schulträgerschaft zu regeln. Der Kanton belässt den Schulträgerschaften grösstmöglichen Organisationsspielraum, um die beste Lösung im Einzelfall treffen zu können. Möglich sind beispielsweise einzelne Entlastungslektionen während den Schulwochen, ganze Entlastungswochen, Kombinationen von Entlastungslektionen und Entlastungswochen, oder auch andere Lösungen.

5. Wie muss vorgegangen werden, wenn keine Stellvertretung gefunden werden kann?

Die Schulträgerschaften sind gemäss Schulgesetz zur Bereitstellung von Stellvertretungen verpflichtet. Die Schulträgerschaften können selber - in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen - bestimmen, wann und wie die Stellvertretung „eingelöst“ werden soll (siehe vorstehende Frage). Sie können damit flexibel auf einen Engpass reagieren. Lässt sich beispielsweise in einem Halbjahr keine Stellvertretung finden, so kann der Stellvertretungsanspruch im nächsten Halbjahr eingelöst werden.

6. Vor 1 1/2 Jahren habe ich die Englischausbildung des Kantons Graubünden abgeschlossen. Diese berechtigt zur Erteilung von Englisch auf der Oberstufe. Was wird mir von dieser Ausbildung angerechnet bzw. welche Ausbildungsteile muss ich noch besuchen?

Über den Erlass von Weiterbildungselementen entscheidet das Amt sur Dossier. Reichen Sie dazu das Formular „Gesuch um Erlass von Weiterbildungselementen“ (Formular E2) ein. Grundsätzlich sollte Ihnen das Weiterbildungselement Kulturkompetenz und ein Teil der Methodenkompetenzweiterbildung (nicht jedoch die Einführung in das Lehrmittel) erlassen werden. Für die Sprachkompetenzweiterbildung ist ein Abschluss auf Niveau C1 notwendig.

7. Wie gross ist das Kontingent in einer Gemeinde mit einer 5./6. Kombiklasse?

Jeder Schulträgerschaft steht pro Klassenzug der 5. und 6. Klasse maximal ein Weiterbildungsplatz zu, d.h. bei getrennten Klassenzügen sind es zwei Weiterbildungsplätze, bei einer Kombiklasse ein Weiterbildungsplatz.

8. Wie gross ist das Kontingent für Sonderschulinstitutionen?

Die Sonderschulinstitutionen wurden mit separatem Schreiben über ihr Kontingent informiert. Je nach Grösse stehen den Sonderschulinstitutionen 1 – 2 Ausbildungsplätze zu, sofern diese für den Englischunterricht in der Institution benötigt werden.

9. Kann die Teilnahme an der Weiterbildung innerhalb des Kontingents an die Bedingung geknüpft werden, dass ab 2012 auch an unserer Schule während mindestens 2-3 Jahre unterrichtet wird?

Ja, derartige Verpflichtungen zwischen Schulträgerschaft und Lehrperson können vereinbart werden. Wir empfehlen, vor Antritt der Weiterbildung eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen. Darin können beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

Während der Weiterbildung

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Schulträgerschaft wegen von der Lehrperson verschuldeten Gründen; Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Weiterbildungsbeiträge
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Lehrperson; Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Weiterbildungsbeiträge

Nach Abschluss der Weiterbildung

- Verpflichtung der Lehrperson während mindestens XY Jahren an der Schule zu unterrichten (und bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Schulträgerschaft wegen von der Lehrperson verschuldeten Gründen: Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Weiterbildungsbeiträge).
- Verpflichtung der Lehrperson, Weiterbildungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn die Kündigung innerhalb von XY Jahren erfolgt (Abstufungen: im ersten Jahr CHF XZ; im zweiten Jahr CHF YZ usw.)

Beachten Sie bei der Formulierung folgende Richtlinien:

- Die Vereinbarung muss vor dem Beginn der Weiterbildung abgeschlossen werden.
- Der zurückzuerstattende Betrag und der Zeitraum, innert welchem die Kündigung eine Rückzahlungspflicht auslöst, müssen fixiert sein.
- Die Abmachung muss so klar formuliert sein, dass die Lehrperson weiss, woran sie ist.
- Die Dauer einer allfälligen Rückerstattungsverpflichtung ist zeitlich zu begrenzen. In der Regel ist ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren vertretbar.
- Die Höhe des zurückzuerstattenden Betrages nach Abschluss der Weiterbildung ist sodann degressiv auszugestalten, hat daher im Verlauf der Zeit abzunehmen.

Vereinbarungen über die Rückerstattung von Aus- oder Weiterbildungskosten sind sodann nicht schrankenlos gültig:

- Stellt Schulträgerschaft den Schulbetrieb ein, entfällt der Rückerstattungsanspruch.
- Die Verpflichtung entfällt auch dann, wenn die Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden muss.
- Die persönliche Freiheit der Arbeitnehmenden darf nicht übermässig eingeeengt werden.

Eine Weiterbildungsvereinbarung schafft Klarheit und dient sowohl der Lehrperson wie auch der Schulträgerschaft.

10. Eine Lehrperson wechselt während der Ausbildung die Schule innerhalb des Kantons. Hat die Schulträgerschaft Anspruch auf einen zusätzlichen Kontingent-Weiterbildungsplatz?

Nein, die Schulträgerschaft hat keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Kontingent-Weiterbildungsplatz. Wir empfehlen darum, eine Weiterbildungsvereinbarung zwischen Schulträgerschaft und Lehrperson abzuschliessen und die Teilnehmenden sorgfältig auszuwählen.

Das Weiterbildungskontingent gehört der Schulträgerschaft. Die Schulträgerschaft kann darum bestimmen, ob die Lehrperson, welche die Schule wechselt, die Weiterbildung innerhalb ihres Kontingents fortführen darf. Wenn die Schulträgerschaft entscheidet, dass die Lehrperson die Weiterbildung nicht innerhalb ihres Kontingents fortführen dürfe, entfällt das entsprechende Recht der Lehrperson.

In Härtefällen kann die Schulträgerschaft für noch nicht begonnene Weiterbildungselemente eine andere Lehrperson in die Weiterbildung schicken.

11. Eine Lehrperson wechselt während der Ausbildung den Kanton. Hat die Schulträgerschaft Anspruch auf einen zusätzlichen Kontingent-Ausbildungsplatz?

Sehen Sie dazu die Antwort in Frage Nr. 10.

12. Wie sieht der Anspruch auf einen Platz innerhalb des Kontingents bei Krankheit, Todesfall etc. aus?

Sehen Sie dazu die Antwort in Frage Nr. 10, insbesondere den Abschnitt zu Härtefällen.

13. Was passiert, wenn die ausgebildeten Lehrpersonen abspringen bzw. ihre Ausbildung nicht abschliessen - > zu wenige Lehrpersonen für den Unterricht?

Sehen Sie dazu die Antworten in Frage Nr. 5, 9 und Nr. 10.

14. Was geschieht, wenn aufgrund einer Vereinbarung die Lehrperson einen Teil der Kosten zurückerstattet (auch an den Kanton)? Hat die Trägerschaft immer noch keinen Anspruch auf einen weiteren Ausbildungsplatz?

Nein, die Schulträgerschaft hat keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Kontingent-Weiterbildungsplatz. Sehen Sie dazu die Antworten in Frage Nr. 9 und Nr. 10.

Die Weiterbildungsvereinbarung wird zwischen der Schulträgerschaft und der weiterzubildenden Lehrperson abgeschlossen. Darin kann lediglich eine Rückerstattung der Kosten an die Schulträgerschaft vereinbart werden.

15. Wann werden wir von der Stadt Chur über die Zulassung Bescheid bekommen?

Die Zulassung zur Weiterbildung ist mit dem Formular Z1 beim AVS zu beantragen. Sobald dieses Gesuch eingereicht worden ist, wird speditiv über die Zulassung entschieden (i.d.R. innerhalb von 10 Tagen).

16. Gibt es eine Altersgrenze für die Zulassung zur Ausbildung?

Nein, eine Altersgrenze gibt es nicht. Die Weiterbildung steht allen Lehrpersonen offen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

17. In unserer Gemeinde ist die Ausbildung nicht budgetiert! Wie hoch werden die Durchschnittskosten für die Gemeinde sein? Geben Sie verschiedene Beispiele.

Für die Schulträgerschaften fallen Kosten für Spesen (bzw. Reisen, Spesen und Unterkunft) und sowie Stellvertretungskosten an. Wie hoch diese Kosten im Einzelfall sind, hängt von der individuellen Ausgangslage ab:

	Typische Ausgangslage
Absolviert die Lehrperson die Sprachkompetenzausbildung auf dem individuellen oder auf dem kantonalen Weg?	Kantonaler Weg
Über welches Ausgangsniveau in der Sprachkompetenz verfügt die weiterzubildende Lehrperson?	B1
Besucht die Lehrperson die Samstagkurse oder die Abendkurse?	Abend
Nimmt die Lehrperson bei der Sprachkompetenzweiterbildung nur das Grundangebot in Anspruch oder auch freiwillige Zusatzangebote (Stützunterricht; Brückenkurse)?	1 x Brückenkurs 1 x Stützunterricht
Wie weit ist der Wohnort der Lehrperson vom Weiterbildungsort entfernt?	30 km
Können der Lehrperson Weiterbildungsteile (beispielsweise Kulturkompetenz) erlassen werden?	Kein Erlass
In welcher Finanzkraftklasse ist die Schulträgerschaft eingeteilt?	Finanzkraftklasse 3
<b>Total Kosten für Schulträgerschaft</b>	<b>CHF 17'900</b>

Das obige Beispiel gibt die Durchschnittskosten pro Lehrperson wieder, welche auf die Schulträgerschaft entfallen. Bei tieferem Ausgangsniveau und tieferer Finanzkraftklasse können die Kosten im Extremfall um bis zu 50% höher ausfallen. Bei Wahl des individuellen Wegs und höherem Ausgangsniveau reduzieren sich die Kosten auf die Hälfte.

18. Wie sieht die Organisation (stundenplantechnisch) des Unterrichts in Kombiklassen aus? Der Fremdsprachenunterricht wird ja mehrheitlich mündlich sein. Was tun die anderen während dieser Zeit -> Musterstundenplan?

Die Einführung des Englischunterrichts auf der Primarstufe ist auf das Schuljahr 2012/2013 vorgesehen. Die entsprechenden Lehrpläne und Stundendotationen werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

19. Ist es möglich, den 3-monatigen Intensivurlaub (nach 10 jähriger Tätigkeit) an einer Schule im englischsprachigen Raum zu verbringen?

Nein, dies ist nicht möglich. Das Parlament hat das Konzept „Weiterbildung Englisch für die Primarstufe“ für die Einführung von Englisch auf Primarstufe verabschiedet. Ein Weiterbildungslehrgang im Rahmen des Intensivurlaubs ist darin nicht vorgesehen.

20. Mit welchen Kosten muss die Lehrperson effektiv rechnen (nebst der Unterstützung des Kantons/Schulträgerschaft?)

#### Lehrpersonen innerhalb des Kontingents

Grundsätzlich fallen für Lehrpersonen innerhalb des Kontingents keine Kosten an. Kosten für die Lehrpersonen können in Ausnahmefällen anfallen, wenn die Spesenpauschalen (Reise, Verpflegung, Unterkunft) die effektiven Spesenkosten nicht zu decken vermögen. Im Weiteren können Kosten für Lehrpersonen anfallen, die die Sprachkompetenzweiterbildung auf dem individuellen Weg absolvieren, wenn ihre selbst gewählte Weiterbildung teurer ist als die Pauschale, die Ihnen ausgerichtet wird (siehe dazu Informationsbroschüre, Seite 10).

#### Lehrpersonen ausserhalb des Kontingents

Lehrpersonen ausserhalb des Kontingents müssen die Weiterbildungskosten selber tragen.

21. Falls keine Lehrpersonen einer Schulträgerschaft Interesse für die Ausbildung haben, wer/wie/wo kann man eine Englischlehrperson für die Schule finden?

Die Schulträgerschaften sind gemäss Schulgesetz verpflichtet, den Unterricht zu gewährleisten. Ab dem Schuljahr 2012/2013 ist in diesem Rahmen auch der Englischunterricht auf Primarstufe zu gewährleisten.

Die Schulträgerschaften haben darum entsprechende Lehrpersonen zu rekrutieren bzw. zur Weiterbildung zu verpflichten.

22. Werden die Kosten auch nach einer allfälligen Einführung NFA vom Kanton übernommen?

Ja, die Kosten werden auch nach Einführung der NFA übernommen.

23. Gilt das Diplom der Haushalts-Kochlehrerin (Schiers) für die Zulassung?

Die Weiterbildung steht allen Lehrpersonen offen, die über ein anerkanntes Primarlehrdiplom, Fachlehrdiplom, Kindergartenlehrdiplom oder eine definitive Lehrbewilligung im Kanton Graubünden verfügen.

24. Welches sind die Lehrmittel für den Unterricht?

Die Lehrmittel für den Unterricht sind derzeit in Evaluation und werden zu gegebener Zeit bestimmt, damit die Methodenkompetenzweiterbildung (Beginn August 2011) darauf abgestimmt werden kann.